

Wiedererwägung

der Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel vom 22. November 2006¹

vom 27. März 2007

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren und die Verordnung vom 18. Mai 2005³ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV),

verfügt:

Die folgenden ausländischen Pflanzenschutzmittel, die mit Allgemeinverfügung vom 22. November 2006 in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen wurden, erfüllen die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e PSMV nicht und werden aus der Liste gestrichen.

Casoar	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3908 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9500431 Vertreiber: Aventis Crop Sciences France, 55 avenue René Cassin, CP 310, 69337 Lyon Cédex 09
Lynos	Schweizerische Zulassungsnummer: I-3254 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9091 Vertreiber: Bayer Crop Science SRL, viale Certosa 130, 20156 Milano
Tatto C	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3909 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9300374 Vertreiber: Bayer Crop Science France, 16, rue Jean-Marie Leclair, CP 310, 69337 Lyon Cédex 09

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten;

1 BBl 2006 9906
2 SR 172.021
3 SR 916.161

sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

10. April 2007

Bundesamt für Landwirtschaft
Manfred Bötsch